

Ergeht an:

- alle Landeskammern
- alle Bundessparten
- Zielgruppenmanagement

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900 DW | E fsp@wko.at
W <https://wko.at/oe/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

FSP/36/26/CA/AMP/SS

3152, 4244

15.09.2026

Dr. C. Anselmi/Dr. A. Maierhofer-Poiss

Öffentliche Konsultation zum Thema Mehrwertsteuer und Kreislaufwirtschaft

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zum Thema Mehrwertsteuer und Kreislaufwirtschaft gestartet - siehe dazu: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/18833-MwSt-und-Kreislaufwirtschaft_de.

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie soll geändert und stärker an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sowie an neue kreislaforientierte Geschäftsmodelle angepasst werden.

Drei Schwerpunkte wurden bisher eruiert:

1. Regelungen zu Gebrauchsgegenständen
2. Spenden statt Vernichtung brauchbarer Waren
3. Vorschlag zum Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen

Der steuerpflichtige Wiederverkäufer darf auf der von ihm ausgestellten Rechnung die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen, auf die er diese Übergangsregelung anwendet, nicht gesondert ausweisen.

Die FSP-Abteilung nimmt dazu wie folgt Stellung:

- In Österreich ist in § 24 UStG die Differenzbesteuerung auch für bewegliche körperliche Gegenstände vorgesehen. Als Gebrauchsgegenstände werden in Artikel 311 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie bewegliche körperliche Gegenstände, die keine Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten und keine Edelmetalle oder Edelsteine im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten sind und die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind, definiert. Ein Steuerpflichtiger darf gemäß Artikel 323 die für Gegenstände, die ihm von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer geliefert werden, geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, wenn die Lieferung dieser Gegenstände durch den steuerpflichtigen Wiederverkäufer der Differenzbesteuerung unterliegt.

- Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG enthält in Artikel 318 bereits eine unionsrechtliche Grundlage für eine Globalmargenregelung. Diese Regelung ist jedoch als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Österreich hat von dieser unionsrechtlichen Option bislang nicht Gebrauch gemacht, sondern die Differenzbesteuerung in § 24 UStG grundsätzlich als Einzeldifferenzbesteuerung ausgestaltet. Der Verwaltungsaufwand mit der Einzeldifferenzierung kann reduziert werden, indem Österreich auch die Möglichkeit einer Gesamtmarke als Kann-Bestimmung in das nationale Recht umsetzt. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sollte daher so geändert werden, dass die Mitgliedstaaten dies ermöglichen müssen.
- Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten gemäß Art. 98 iVm Anhang III Z 19 die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Reparatur von Haushaltsgeräten, Schuhen und Lederwaren, Bekleidung und Haushaltswäsche sowie von Fahrrädern einschließlich Elektrofahrrädern. In Österreich ist der begünstigte Mehrwertsteuersatz von 10 % auf Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche in § 10 Abs. 2 Z 10 UStG umgesetzt. Eine Ausweitung der Möglichkeit, den niedrigen Steuersatz auf alle Reparaturen insbesondere auch Anlagen von Unternehmen anzusetzen, sollte in diesem Zusammenhang angedacht und evaluiert werden.
- In Österreich ist in § 6 Abs. 1 Z 5a UStG eine Befreiung für Lebensmittelspenden und nichtalkoholische Getränke normiert. Dadurch entfällt die Eigenverbrauchsbesteuerung. Die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie sollte die Möglichkeit vorsehen, dass auch bei Sachspenden keine Eigenverbrauchsbesteuerung anfällt. Bei der Umsetzung einer Befreiungsbestimmung ist jedenfalls auch ein Augenmerk auf den möglichst geringen Verwaltungs-/Nachweisaufwand zu legen.
- Aufgrund der Neutralität der Mehrwertsteuer sollte grundsätzlich die betriebliche Nutzung aller Fahrzeuge zum Vorsteuerabzug berechtigen. Einschränkungen des Vorsteuerabzugs für den betrieblichen Aufwand widersprechen dieser Systematik. Weitere Einschränkungen sind jedenfalls zu vermeiden. Die Anschaffung und Nutzung von umweltfreundliche PKWs sollten jedenfalls verpflichtend zum vollen (nicht eingeschränkten) Vorsteuerabzug berechtigen. Der volle Vorsteuerabzug für Elektrofahrzeuge anstelle der derzeit in Österreich aufgrund der Angemessenheitsgrenze bestehenden Einschränkungen würde Unternehmen auch administrativ entlasten und damit einen zusätzlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.

Da diese Regelungen für unsere Mitglieder wesentlich sind, plant die FSP-Abteilung im Sinne der Stellungnahme ein Positionspapier. Wir ersuchen um Rückmeldung bis Montag, 19.10.2026 und laden gleichzeitig zur Koordinierungssitzung am Freitag, 23.10.2026, 10.00 Uhr online ein. Die Einladung erhalten Sie per Teams.

Freundliche Grüße

Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter